Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/329

28. 04. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Dr. Eyrich, Dr. Wittmann (München), Dr. Pinger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Hennig, Spranger, Dr. Warnke und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/246 –

Schutz des Gemeinschaftsfriedens

Der Bundesminister des Innern – ÖS 7 – 640 125 – 1/2 – hat mit Schreiben vom 27. April 1977 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

I.

In der Kürze der Zeit ist es nicht möglich, die entsprechend der Anfrage in Betracht kommenden Fälle insgesamt zu erfassen und auszuwerten. Selbst bei längerer Frist wäre es den Polizei- und Justizbehörden der Länder auch nur mit einem erheblichen Personal- und Sachaufwand möglich, sämtliche einschlägigen Berichte, Ermittlungs- und Strafakten zu sichten und nach den Kriterien der Fragen, die wegen mangelnden dienstlichen Erfordernisses nach einheitlichen Gesichtspunkten statistisch bisher nicht erfaßt worden sind und zum Teil auch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfaßbar wären, aufzubereiten. Eine exakte Ermittlung wäre aber auch dann noch nicht möglich. Dies ergibt sich durchweg auch aus den Stellungnahmen der Innenbehörden und Justizverwaltungen der Länder, die von den Bundesministerien des Innern und der Justiz gebeten worden sind, die Erkenntnisse aus dem jeweiligen Geschäftsbereich mitzuteilen.

Die dem BMI zugegangenen Angaben der Innenbehörden Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland, von denen sich die aus Hamburg und dem Saarland nur auf einige Teilfragen beziehen, und die dem Bundesminister der Justiz vorliegenden Daten aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein – ergänzt durch Einzelangaben von Baden-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Württemberg, die sich jedoch nur auf den Bereich der Staatsanwaltschaft Heidelberg und hier auch nur auf zwei Demonstrationskomplexe aus den Jahren 1970 und 1975 beziehen – können demnach kein vollständiges Bild ergeben. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

II.

1. Wie viele
   a) friedliche,
   b) unfriedliche

   Demonstrationen haben seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts in den einzelnen Bundesländern stattgefunden?

Nach einer vom Bundesminister des Innern geführten Statistik haben in den einzelnen Bundesländern seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (22. Mai 1970) bis 31. Dezember 1976 folgende Demonstrationen stattgefunden:

	friedliche	unfriedliche	insgesamt
Baden-Württemberg	1 279	205	1 484
Bayern	1 446	83	1 529
Berlin	507	59	566
Bremen	301	13	314
Hamburg	585	57	642
Hessen	1 178	159	1 337
Niedersachsen	1 378	117	1 495
Nordrhein-Westfalen	4 574	255	4 829
Rheinland-Pfalz	411	13	424
Saarland	114	4	118
Schleswig-Holstein	339	41	380
Insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland	12 112	1 006	13 118

2. Welche Zielrichtungen hatten diese Demonstrationen nach den Angaben der Anmelder?

Die Demonstrationen betrafen nach den Angaben der Anmelder

— die Verhältnisse in anderen Staaten, z. B. Vietnam-Krieg, Befreiungskämpfe in afrikanischen Staaten, Menschenrechtsverletzungen in Chile, der UdSSR und im Iran

— Besuche bestimmter ausländischer Politiker in der Bundesrepublik Deutschland

— gesetzgeberische oder politische Vorgänge (§ 218 StGB, Ostverträge, Wehrdienstverweigerung, Hochschulgesetzgebung, Agrarpolitik, Wahlkampf)

— rechtsextremistische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland

— Extremistenbeschluß

— anarchistische und terroristische Aktivitäten

— spezielle Berufs- und Bildungsinteressen

— Probleme des Umweltschutzes und der Energieversorgung (Kernkraftwerke)

— kommunalpolitische Probleme (Fahrpreiserhöhungen, Schließung öffentlicher Einrichtungen, Schaffung von Jugendzentren, Personalmaßnahmen, Filmaufführungen, Mülldeponien u. ä.).

3. Wie hoch waren die Teilnehmerzahlen durchschnittlich bei den unfriedlichen Demonstrationen?

Die Teilnehmerzahlen beliefen sich auf 8 bis einige tausend Personen; eine Durchschnittszahl läßt sich nicht errechnen.

4. Sind bestimmte Gruppierungen wiederholt sowohl örtlich als auch überörtlich als Teilnehmer bei den gewalttätigen Demonstrationen festgestellt worden, gegebenenfalls welche?

In der Regel traten die Demonstrantengruppen örtlich auf. Es wurde aber auch gegenseitige überörtliche oder überregionale Unterstützung folgender Gruppen untereinander festgestellt:

— Kommunistischer Bund (KB)

— Kommunistischer Bund Westdeutschland (KBW)

— Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)

— Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten (KPD/ML)

— Liga gegen den Imperialismus

— Black-Panther-Solidaritätskomitee

— Komitee gegen § 218

5. Welche Erkenntnisse liegen über Gewalttätigkeiten durch Gebrauch von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen bei den Demonstrationen vor, und welche Strafbestimmungen wurden in diesem Zusammenhang verletzt?

Als Waffen wurden alle Arten von Hieb- und Schlaginstrumenten verwendet; darüber hinaus Wurfgegenstände aller Art einschließlich Molotow-Cocktails, Nebelkerzen, Rauch- und Feuerwerkskörper sowie Farbeier und Farbbeutel, ferner Gassprühdosen und Gasrevolver.

Verletzte Strafbestimmungen: §§ 111; 113; 120; 123/124; 125/125 a; 130; 185 ff.; 211/212 i. V. m. 22; 223 bis 225; 240; 303/304 StGB; 21 ff. Versammlungsgesetz.

6. In wie vielen Fällen sind gewalttätige Teilnehmer festgenommen worden? Gegen wie viele von ihnen erging anschließend Haftbefehl?

Festnahmen beruhten im allgemeinen auf Polizeirecht. Für den Berichtszeitraum wurden von Hamburg 443 Festnahmen, von Nordrhein-Westfalen 612 Festnahmen und von Schleswig-Holstein 127 Festnahmen gemeldet. Baden-Württemberg hat von 8 Festnahmen bei der Demonstration 1970 und von 24 Festnahmen bei Demonstrationen 1975 im Bereich der Staatsanwaltschaft Heidelberg (vgl. Abschnitt I, letzter Absatz) berichtet. Nordrhein-Westfalen berichtete von 12, Baden-Württemberg von 2 Haftbefehlen, davon 1 wegen versuchten Mordes längere Zeit nach der Tat.

7. Wie viele Ermittlungsverfahren sind eingeleitet worden? Wie viele dieser Verfahren sind eingestellt worden, in wie vielen Fällen ist Anklage erhoben worden?

8. Wie viele Fälle, in denen Anklage erhoben wurde, haben zur Verurteilung geführt, in wie vielen Fällen ist ein Freispruch erfolgt?

Das Bundesgebiet vollständig erfassendes Zahlenmaterial zu diesen Fragen liegt nicht vor. Den eingegangenen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen ist zu entnehmen, daß das Verhältnis von Einstellungen und Anklageerhebungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist; es liegt zwischen 40 : 60 und 75 : 25. Ähnlich schwankt das Verhältnis zwischen Verurteilung und Freispruch (zwischen 15 : 1 und 7 : 3).

Das Statistische Bundesamt hat für die Jahre 1970 bis 1975 für §§ 125, 125 a StGB folgende Zahlen mitgeteilt:

	Abgeurteilte	Verurteilte
1970	297	73
1971	186	100
1972	113	60
1973	84	54
1974	178	123
1975	98	59

9. In wie vielen Fällen haben Beweisschwierigkeiten zur Einstellung von Verfahren oder zu Freisprüchen geführt, weil sich nicht feststellen ließ, ob ein Demonstrant selbst Gewalttätigkeiten begangen hatte oder ob er nur ein Mitläufer war?

Statistische Erhebungen hierzu liegen weder bei den Innen- noch bei den Justizressorts vor. Aufgrund allgemeiner Erfahrung kann jedoch festgestellt werden, daß Beweisschwierigkeiten regelmäßig die Ursache für Freisprüche und Einstellungen waren.

10. Wie viele Polizeibeamte sind in dem genannten Zeitraum in Ausübung ihres Dienstes bei Demonstrationen verletzt worden?

Hamburg hat mitgeteilt, daß dort eine besondere Statistik, ob Verletzungen von Polizeibeamten durch Einsatz bei Demonstrationen oder im täglichen Dienst erfolgten, nicht geführt wird. Dies ist wahrscheinlich auch in anderen Bundesländern der Fall.

Rheinland-Pfalz hat 3 innerhalb des genannten Zeitraums in Ausübung ihres Dienstes bei Demonstrationen verletzte Polizeibeamte gemeldet; im Saarland sind in diesem Zusammenhang keine Polizeibeamte verletzt worden.

11. Welche Kosten sind in den einzelnen Bundesländern
    a) durch den erforderlichen Polizeieinsatz,
    b) durch Schäden
    bei den unfriedlichen Demonstrationen entstanden?

Einsatzkostenberechnungen werden in Hamburg und im Saarland nach deren Mitteilung nicht vorgenommen. Meldungen über Schadenshöhen liegen in Hamburg nur für wenige Einzelfälle vor und sind insgesamt nicht aussagekräftig.

Rheinland-Pfalz hat mitgeteilt, daß

zu a) rund 38 000 DM,

zu b) rund 13 450 DM

zuzüglich Kosten für Schäden am ehemaligen Gebäude der Botschaft der UdSSR entstanden sind, deren Regulierung durch das Auswärtige Amt erfolgt.

Die übrigen Länder haben sich nicht geäußert.

12. In welchem Umfang haben die Schadensverursacher schon Schadensersatz geleistet?

Auch dieser Sachverhalt wird bei den Innen- und Justizbehörden der Länder nicht statistisch erfaßt.

Rheinland-Pfalz hat mitgeteilt, daß dort in einem Falle ein Zwangseintreibungsverfahren eingeleitet worden sei. Sonst liegen dort aber auch keine Erkenntnisse vor.